

Stephan Christoph von Harpprecht berichtet Anton Florian von Liechtenstein über die Beamten und die Verwaltung in der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg. Konz. Wien, 1718 Dezember 14, AT-HAL, H 2618, unfol.

[1] Bericht wegen des publici¹ und Oberamts bey Vaduz.

Durchleuchtigster herzog, gnädigster fürst und herr.²

Nachdeme jungsthin meine relation ration der in der graffschafft Vaduz und herrschafft Schellenberg seyen den herrschafftlichen cameralien underthänigst abgestattet, und es nunmehr allein darauff ankommet, dass euer durchlaucht die beschaffenheit des all dortigen status politici und herrschafftlichen bedienten gleichfalls beschreyben, und zugleich was in einem und anderen vor provisional anstaltten vorgekehret, zu gnädigster approbation underthänigst hinterbringen solle. Als habe solche meine schuldigkeit gegenwärtig gehorsamist verrichten wollen, und zwar so viel

I.

Das fürstliche Oberamtt und andere darzu gehörige herrschafftliche bediente anbetrifft, so ist euer hochfürstlich schon allberaitt vorher wissend, dass schon bey der huldigung der landvogt, verwallter und landschreyber denen underthanen præsentiret und in fürstliche pflichten genommen, auch jeedem seine gewisse verrichtung zugeschieden worden. Damitt nun die beambtte in ettwas eine regul hätten, wornach sie sich zu richtten wissen möchten, als habe vor meiner abrause deren jeedem eine insterims-instruction, welcher sie bis auff anderwärtige gnädigste verordnung nachzukommen hatten, zugestellet. Welche hiemitt euer hochfürstliche durchlaucht von puncten zu puncten vorzutragen nicht ermangeln solle. Als allerforderist ist [2]

Der landvogtt

befelcht worden, generaliter alles dasjenige zu beobachtten, zu manuteniren³ und zu exequiren⁴, was in dem an die gesambtte underthanen erlassenen general-rescript, die landes und herrschafftliche angelegenheiten betreffend, verordnet worden.

Vor ein zum andern ist ihme mittgegeben worden, seine wohnung sobald immer möglich in das Schloss nacher Vaduz zu transferiren, die feldkirchische behausung⁵ aber an einem ehrlichen mann suchen zu verleyhen, oder gar bis auff gnädigste ratification⁶ zue verkauffen, die darinn befindliche fürstliche mobilien aber auff Vaduz mitt zunehmen.

Drittens, under der zeit, als sein auffzug differiret wirt, wochentlich wenigst einmahl, ^{a-}so am commodisten auff den Mittwoch seyn, und darauff auch der Vaduzer wochenmarkt gehalten werden könnte^a, auff Vaduz sich zue begeben, daselbsten die ordenttliche verhör in der canzley zu haltten, und darzu jeederzeit den verwallter und landschreyber zu beruffen, damitt denen underthanen die justiz ordenttlich administriret werde.

¹ Beamtenapparats.

² Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelyn OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

³ bewahren.

⁴ weiterzuführen.

⁵ In der Schlossergasse 8 in Feldkirch befindet sich das Palais Liechtenstein. Vorher stand an dieser Stelle das kaiserliche oberösterreichische Hubhaus. Nachdem dieses bei einem Stadtbrand 1697 abbrannte, kaufte Fürst Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein im Jahr 1700 diese Brandstätte zusammen mit der angrenzenden kleinen Anna'schen Brandstatt und ließ auf beiden Brandstätten ein Amtsbaus errichten, welches von den liechtensteinischen Landvögten im 18. Jahrhundert verwendet wurde. 1774 wurde das Gebäude verkauft. Heute befindet sich darin das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek. Vgl. Arthur HAGER, *Das ehemals fürstlich liechtensteinische Haus in Feldkirch*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 63, Vaduz 1964, S. 141–153; hier: S. 143–144.

⁶ Genehmigung.

Vierttens, nachdeme aus dem augenscheyn zu ersehen, dass das Schloss zu Vaduz von denen vorigen beambtten ganz über anständig aller ortten mitt gefängnussen angefullet worden, sodass solches mehr einem stokhaus als fürstlichen residenz gleich sihet. Als sollen diese gefangnussen alle in das rundel under dem Zeughaus transferiret, und daselbst sowohl vor die burgerliche als malefiz delinquenten einige gefangnuss zugerichtet und gemauret. Mitthin dardurch auch der boden in dem Zeughaus auff ein besser fundament gesezet werden. In dem übrigen aber so sollen in das künfftige alle diejenige delicta, welche nicht an das leeben gehen, mit dem [...], [3] und zwar nach beschaffenheit des verbrechens mitt oder ohne eysen und band bestraffet, die bürgerliche ubertretungen aber samentlich dergestaltt um gelltt taxiret werden, dass solches von denen vermoglichen paar eingezogen, oder aber nach befinden des herrn landvogts in gnädigster herrschafft gebäuen, haus und feldgeschäften abverdient. Zu solchem ende einer jeeden gestrafften persohn, mann- oder weyblichen geschlechts, so viel sonsten ordinarie diser landen zu taglohn geraichet wirtt, von der andictirten straff jeedes mahl abgerechnet werden solle. Funfftens ist befohlen worden, künfftighin alle befehl nomine serenissimi⁷, nach der an hand gegebenen formul zu expediren.

Sechstens, von niemand weitter kein andern arts hin, als an euer durchlaucht stylisirtes memorial⁸ anzunehmen.

Sibendens, neben dem verwalltter und landschreyber alle werktäg die ordenttliche canzleystunden zu haltten, und wo nicht andere hochnohtwendige geschaffen vorfallen, von Michaelis bis Georgii vormittags von 9 bis 12 und nachmittags von 3 bis 5 uhr, von Georgii bis Michaelis aber vormittags von 8 bis 11 und nachmittags von 3 bis 5 uhr in der canzleystuben und archiv erscheyenen. Daselbsten wann sonst nichts zu ambtten vorfällt, die so sehr zerstreute acta fleyszig zu lesen, und dieselbe hernach in richtige ordnung zu registriren, die hauptdocumenta und andere gnädigster herrschafft dienliche urkunden auch alsobald nach denen rubriquen des lägerbuchs, in gewise darzu halttende septern zu copiren. Mitthin sich selbst zu gnädigster herrschafftlichen diensten desto besser nicht allein zu qualificiren, [4] sondern auch damitt zugleich zu errichtung eines neuen höchst benötigten lagerbuchs die fundamenta zu legen.

Achtens, alle monat, bey dessen anfang in seiner präsens von gesambten beambten eine cameral-deliberation zu halltten. Darzue die ubrige herrschafftliche œconomie bediente^b-zoller und jäger etc. etc.^{-b} gleichfalls zu ruffen, und von denenselben zue vernemen, was den vergangenen monat sie bey der herrschafftlichen œconomie zue verbessern nohtig gefunden, und was auff denn innstehenden monat weitters mitt nutzen zu thun und zu veranstaltten seyn möchte. Worüber dann der verwalltter ein ordentlich prothocollum camerale führen, und alle vorfallende puncten dergestaltt einzeychnen solle, damitt mann jederzeit das beschlossene darauss ersehen, und wie solches exequiret worden, in zukünfftigen zeytten erlernen könne.

Neunttens, in causis gravioribus⁹ an gnädigste herrschafft seine bericht abzusatten. Dieselbe auch jeederzeit also einzurichtten, dass über jeede materie ein besonderer bericht verfasst, und was justiz und regierungssachen anbetrifft, von ihme allein was aber cameralia und œconomica concerniret, von dem verwalltter allein erstattet und unterschrieben werden sollen. Es wähe dann sach, dass die angelegenheit so wichtig, dass des ganzen Oberambst subscription nohtig wähe, welches ihme sodann auff guhtbefinden zu thun frey stehen solle.

Neben diesem so ist ferners [5]

Der verwalltter

dahin von mir instruiret worden:

(1) Das ob gedachte generale, quoad œconomica¹⁰ genau zu observiren.

⁷ im Namen euer Durchlaucht.

⁸ Eingabe.

⁹ in schwerwiegenden Fällen.

¹⁰ „generale, quoad œconomica“: allgemein geltende Verordnung solange es die Wirtschaft betrifft.

- (2) Das Schloss mitt läden ringsherumb verwahren, die tächer visitiren und repariren, auch noch vor dem Wintter übersteigen. Mitthin das haus vor schnee und regen bestmöglichst bewahren zu lassen.
- (3) Dahin zu trachten, dass des landvogts und landschreybers zimmer baldist reparirt und brauchbar gemacht werden.
- (4) Die in dem dorff zu Vaduz und anderwärts befindtliche herrschaftliche häuser, stadel, mühlen, torkeln und dergleichen besteygen und trukenstellen zu lassen.
- (5) Zu denen auff dem Mayerhoff¹¹ und dem Gamandra¹² zu erbauen kommenden nohtigen ställen und mayerhäusern die baumaterialien successive anzuschaffen.
- (6) Die benderische Rheynmühlen¹³ sobald möglich in brauchbaren stand zu setzen.
- (7) Die herrschaftliche aygenthumbliche alpp noch vor dem Wintter, durch die Trysnerberger gemeynd säubern und auff den Frühling in einen brauchbaren stand setzen zu lassen.
- (8) Die herrschaftliche gartten, aker und wisen ausbutzen, und darzu ebenmässig nach disen Herbst den anfang dergestaltt machen zu lassen, dass mitt dem aussputzen und ausreutten hinten an der kleinen Quadretsch¹⁴ gegen dem Rheyenthal hinab angefangen. Daselbst ein ordentlich haag gezogen und eingebunden, und damitt dem weeg nach hinauff bis an das Schloss und den dortten gegen Trysen hinauff bis an den Mayerhoff hinab der länge nach die sambtliche schlossgühter [6] noch dieses jahr so viel immer möglich gesaubert und eingefangen. Mitthin wider in brauchbaren stand nach und nach gebracht weren mögen.
- (9) Weylen von denen in dieser refier¹⁵ stehenden bäumen und hecken viele tausend büschlen reysich und nicht minder eine grosse menge brennholtz gemachet werden kan. Als ist dem verwaltter ferner mittgegeben worden, diejenige stamm, so ettwa zu bauholtz tüchtig allerforderist davon zu separiren. Sodann so lang und viel auff diesen und andern gühtern einig holtz und buschwerk vorhanden, bey ohnfehlbar zu befahren habender hoher herrschaftlicher ohngnad, niemanden, wer der auch seye, zue gestatten, einig stehend oder grün holtz, in denen ohne dem so sehr ruinierten waldungen abzuhauen und zu brennholtz zu gebrauchen. Sondern zu beholzung der herrschaftlichen bedientten und besorgung des ziegeloffens, obiges ausreuttende holtz und buschwerk zu gebrauchen, und wo sich jemand anderwärts ettwas niderhauen zu lassen underfangen wolltte. Solches alsobald an euer durchlaucht mitt allen umständen underthänigst zu berichten.
- (10) Wann die obere herrschaftliche gühter auff diese weyse gesäubert, so solle mitt dem Mayerhoff (wohin der andere herrschaftliche mayerhoff zu bauen, und demselben die von denen Vaduzern ausgereuttete au zu incorporiren) auff gleiche weyse procediret, und das dorttherumb stehende haag widerum gebessert und eingebunden. Der mayerhoff selbstn aber auff den von der Trysner gemeyn angewisenen platz gebauet werden.
- (11) Nach diesem ist die Gamandra zu saubern, [7] und weylen darauff viele aychen stehen, dieselbe zu bau und brennholtz zu appliciren. Auch von denen allda in der nahe ligenden guthern mehrere einzutauschen. Auch von denen dorttherumb gelegenen schupflehen bis mann 25 bis 30 stuk haupttvichs daselbstn wirtt winttern können, einzuziehen und dahin zu incorporiren anbefohlen worden.

¹¹ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Guts Hof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Zürich 2013, Bd. 2, S. 610–611.

¹² Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 263.

¹³ Rheinmühle (f). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung) – Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

¹⁴ Quadretscha. Wiese und steiler, bewaldeter Hang nordöstlich des Schlosses Vaduz. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 377–378.

¹⁵ Revier.

(12) Ist zu dem viertten mayerhoff das Baumhauerische Häuslein ¹⁶ und den grossen herrschafftlichen stadel zuzurichtten. Sodann dahin die aussere und innere Spannia ¹⁷, den baumhauerischen und landvogtei gartten, die Isla ¹⁸, den gartten bey des renttmeisers haus und das Haberfeld ¹⁹ sambtt allen andern herrschafftlichen, im dorff gelegenen wisplätzlein (ausser dem bey des landschreybers bisheriger behausung seyenden, dem oberjäger zur besoldung angewisenen kleinen kuchelgartten) zu ziehen veranstaltet worden.

(13) Wann diese guhter sambtlich vorstehender massen gesäubert, so habe dem verwalltter befohlen, alldann und nicht ehender bey denen oberen schlossgühtern gegen dem wald hinauff die säuberung zu prosequiren ²⁰, und so weit es immer nützlich gegen dem gebürg hinein die gestrauch ausschauen und zu wisplatz leegen zu lassen. Zu solchem ende auch bey der ausseren oder kleinen Quadretsch wider anzufangen und bis gegen den Mayerhoff hinaus zu continuiren, umb dardurch nicht allein die herrschafftliche gühter zu erweytern und zue verbessern, sondern auch die übrige herrschafftliche wälder zu spahren und so viel möglich widerumb in auffnahm bringen zu können.

[8] (14) Ist ihme, verwalltter, auch mittgegeben worden, in der herrschafft Schellenberg einen oder zwey mayerhöff (bis und dann die herrschafftliche alpp mitt aigenem vich gantz besetzt werden kan) entweeder nachst bey dem Schloss, oder denen zugegen stehenden leeren herrschafftlichen häusern suchen auffzurichtten, und dahin von denen herrschafftlichen umb zins aus gethanen gühtern die benötigte stücke zu ziehen.

(15) Habe demselben gleichfalls anbefohlen, den weynbau nach des weyngarttmeysters ayd auff das treulichste suchen zu besorgen, und weylen der bau so um den halben weyn beschihit, der herrschafft so nachtheylig als schimpflich. Als soll er die anstallt machen, den weyngartbau in taglohn so lang zu bauen, bis auff zukommenden Frühling alle herrschafftliche weynberg gemessen, und sodann dieselben dem morgen nach verdinget werden können.

(16) Der Vaduzer Bach zu dem fisch- und krebsfang zu richtten und vermittelst auffrichtung eines daruber gehenden bruklein schliessenden schlagbaums die zollabfuhr zue verhindern.

(18) Nach denen ettwa in dem land feyl werdenden wihrthhäusern und

(19) Mühlenen, was sortten die auch seyn mögen, zu trachten. Auch

(20) Die von Georgii 1718 her in der graff- und herrschafftlich verfallene und noch in zukunfft verfallende intraden einzuziehen, auch die bishiehero von Georgii 1718 bis 1. Octobris h. a. verfallene besoldung nach dem alltten fuss zu bezahlen, von dar an aber, [9] die weittere gnadigste verordnung zu erwartten, anbefohlen.

Der landschreyber

ist letzlich dahin instruiert worden, dass er in das Schloss ziehen, die kauff, inventuren, erbtheylungen, testamenta und dergleichen zwischen denen underthanen vorgehenden actus, und zwar deren jeedes in ein besonder darzu anschaffendes buch eintragen, die canzley und gerichts prothocolla distinctim führen, und absonderlich das archiv fleissig registriren und in gute ordnung richtten solle. Alles nach der besagten beambtten ad interim mittgegebenen instruction.

Benebens aber so ist noch weitter zu beobachtung der wäld und wildbahn, zolls und umbgellts noch mehrere geringere bedientten auffzunehmen vor nöhtig erachtet worden, und zwar anstatt der bishiehero nur salarirten zwey jäger habe die alltte anzahl von drey jägern und zwey beyknechtten hergestellt. Darvon auch dem zu Vaduz wohnenden, umb seiner guten extraction und qualität willen den titel als oberjäger beygeleget. Ihme auch zugleich den einzug des umbgellts anvertrauet, und zwar so hatt

Der oberjäger

¹⁶ *Baumhauerisches Allodialhäuslein (†) in Vaduz*. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 277.

¹⁷ *Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz*. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 410.

¹⁸ *Essla (Isla) war eine Au bzw. ein Ufergelände*. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 292–293.

¹⁹ *Haberfeld. Wiesen, Äcker und Strasse in Vaduz*. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 311.

²⁰ *begleiten*.

in seiner huht die Trysner, Vaduzer und Schaner markung, und fanget sich sein district an der Balzerer markung an und gehet ^{c-}der länge nach^{-c} das ganze Rheinthal herunder bis an die Schellenberger gränze, der braitte nach aber von dem Rheyne an bis an den Trysnerberg und auff Planken, allwo er an andere huhten stösset. [10] Und hatt diser in sonderheitt neben seiner umbgellts inspection auch auff den zoll, und dass niemand über den Vaduzer Bach, hinder dem Zollhaus²¹ hin, passiere, in begehung seiner revier genau acht zu geben, und hatt seine wohnung zu Vaduz.

Der jäger am Trysnerberg

hatt seine huht disseits des Culmen²² an dem Trysnerberg. Und fanget sich solche an, wo sich die Balzerer, Vaduzer und Plankner huht in dem gebürg endiget. Von dannen gehet sie über den Culmen hinüber bis auff die an die Graubüntner und Österreicher stossende gränzen dergestallt, dass er einerseits in visitirung seiner huht den beyknecht zu Balzers, und anderer seyten den beyknecht auff Planken zum nachbarn hatt. Und solle diser neben besorgung der wälder und forsts, in sonderheitt auff die den zoll abtragende frembde fleyschhacker, brod und schmalztragerinnen fleissig achtgeben, und nicht gestatten, dass ettwas durch die nebenweeg ausser lands practiciret, sondern alles verkaufliche nacher Vaduz auff den wochenmarkt gefuhret, und daselbst ordentlich verzollet werde.

Seine wohnung hatt er winterszeytt disseits des Culmen am Trysnerberg, wo ihme auff eine öd ligende hoffstatt oder sonst an ein gelegenes ortt eine hutten gebauet werden kan, sommerszeytt aber kan er in dem Jägerhaus²³ hinter dem Culmen wohnen, und daselbst auch auff den forellenbach acht geben, welchen so niemand bestehen wolte, mann endlich auch disem [11] jäger in partem salarii überlassen, und ettliche fl.²⁴ dafür anrechnen konntte, dann er ihne doch sonst nur umbsonst geniessen wirt, wann sich kein bestander herfürthun solltte.

Der jäger am Schellenberg

hatt in seiner huht die ganze herrschafft Schellenberg, und zweyfle ich, ob er solcher allein gewachsen und nicht ettwa eines beyknechts nöhtig haben werde. Diser hatt dato keine wohnung, konntte aber am besten sich umb dasjenige ortt auffhalltten, wo sich die österreichische granitz an der Landstrass²⁵ anfanget.

Der beyknecht zu Balzers

hatt die ganze markung des flecken Balzers und Klein Möls zu besorgen, und in sonderheitt gegen die pundtnerische gränzen die mittjagen wohl zu beobachtten. Zu solchem ende auch dem schlosshauptmann erlaubet, solche dann und wann neben dem beyknecht zu besuchen und zu bejagen, damitt gnädigste herrschafft in possessione vel quasi iuris venandi²⁶ bleybe.

Der beyknecht auff Planken

hatt die markung des weylers Planken, sodann über das gebürg hinein den ganzen alppen-district bis an die Sonnenberger und Bludenzer gränzen zue besorgen. Und gehet seine huht rechter hand an dem jäger vom Trysner- und linker hand an den jäger vom Schellenberg her, dergestallt dass alle diese fortbediente auff dem Frühling ihre huhten [12] unter sich selbst, mitt zuziehung der beamtten, und in sonderheitt des verwaltters, nach denen annoch vorhandenen alltten jagdbriefffen und jager-reversen abtheylen, und nach guhtbefinden auch neue marken an denen kopfen und bachlein, oder auch mitt buch-bäumen in denen thalern auffrichtten. Solche sodann ordentlich

²¹ Zollhaus (†). Unbekanntes Holzhaus in Vaduz. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 450.

²² Kulm. Übergang des Rheintals in das Saminatal. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 133–134.

²³ Jegerhaus (†) beim Maiensäss Steg. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 129.

²⁴ Fl.: Gulden (Florin).

²⁵ Landstrasse. StraÙe nördlich von Vaduz von der Herragass gegen Schaan hin. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 343.

²⁶ „in possessione vel quasi iuris venandi“: in Besitz oder sozusagen des Jagdrechts.

beschreyben, und zu seiner zeytt alle gnädigster herrschafft^{d-} und andern^d zustehende walder nach disen huhten gemessen, auch der forstordnung gemäs künfftighin besorget und beobachtet werden sollen.

Und ist übrigens disen samtlichen jägern, weegen des zolls eben diejenige obsicht anbefohlen worden, davon oben meldung geschehen ist.

Die zoller

betreffend, so ist der hauptzoll zu Vaduz angelegt, und diesem die zoller zu Mels und auff Roffenberg zu land^e, sodann der zoller zu Bendern oder Roggel an dem Rheyn, zu wasser als beyzoller zugeordnet, welche quartaliter ihre rechnung dem verwaltteter erleegen. Von demselben die gedruckte zollzaychen empfangen, und nach verflossenem quartal gebührend verrechnen sollen. Über diese seyn annoch der herrschafftliche weyngarttmeyster, der canzleyknecht und der thorwart zu Vaduz, von welchen hiernächst bey denen besoldungen ein mehrers, und werden noch auff den Frühling ein schlossbinder, wie nicht weniger ein herrschafftlicher vichmeyster, welcher die inspection über die herrschafftliche kellerey und mayereyen tragen, zu verordnen seyn. [13] Folget nun

II.

Der herrschafftlichen beambten und bedientten besoldung und accidenzien²⁷.

Da hatt nun der landvogt crafft vorgewisener seiner bestallung anfänglich 500 gulden vor alles und alles zu gaudiren gehabt. Gibt aber anbey zur nachricht, dass als er sich bey der vormundschaft deroweegen beschwehet, diese ihme hundert thaler addiret habe, wie dann er bis auff diese zeytt 650 fl. verrechnet.

Nachdemahlen aber er anjezo der verrechnung und cameral-æcomonie gantz überhoben wirt, und ein aigener verwalter verordnet ist, so wirt er sich nunmehr mitt 500 fl. vor alles gar wohl können begnügen lassen. Zumahlen er in denen accidentien (darvon unden ein mehrers) besser stehet als noch niemahlen.

Der verwaltteter hatt 450 fl., und diese verdienet er auch umb so mehr, als er doch gleichwohlen im dienst pfertt halten muss, umb seinem abt recht abwartten zu können.

Der landschreyber hatt bishero nur 200 fl. Gehabt. Wann er aber das archiv^{f-} und registratur^f recht besorgen solle, so könnnten ihme, ohne underthänigste maasgab, wohl noch 50 fl. addirt werden.

Denen dreyen jägern zu Vaduz, Trysnerberg und Schellenberg habe die alltte besoldung, so in 20 fl. gelltt, 20 viertel, halb glatt und halb rauche frucht, sodann weitters in 24 viertel most bestehet, wider aussgeworffen und dem oberjäger, weylen er das umgelltt mitt zu besorgen hatt, noch 25 fl. addiret, denen zwey beyknechten zu Balzers und auff Planken aber werden jährlich neben [14] geniessender personal-freyheitt, jeedem 10 fl. bezahlet werden.

Die zoller haben von einem jeeden einziehenden gulden einen grossen, neben der personalfreyheitt zu geniessen. Der weyngarttmeyster aber hatt nicht capituliren wollen, sondern es vorhero auff ein jahr lang zur probe auffgestellt.

Der canzleyknecht behalt den geordneten alltten lohn von 9 fl. und dem schliessgelltt von denen gefangenen, der thorwartt aber, so ein uhraltter emeritirter jäger und aller herrschafftlichen wälder und gühter kundig, daher bey der renovation des lägerbuchs wohl zu gebrauchen. Hatt die besoldung wie ein jäger, jeedoch dergestalltt, dass er^{g-} seinen sohn neben sich^g den dienst mittversehen. Auch wann eine schlossguardia auffgerichtet werden sollte, dabey die tamboursstelle umbsonst vertretten lassen solle, und weylen er auff dem Schloss nicht subsistiren kan, ihme daher eine kuhe ausgehalltten werden muss, so solle ihme dafür 10 fl. an der besoldung abgezogen werden.

²⁷ Nebeneinkünfte.

Die accidentia aber belangend, so ist generaliter zu præmittiren²⁸, dass under deren 3 oberambtleuten besoldung allberaitt schon die naturalien^h-ausser der benohtigten beholzung^{-h} mitteingerechnet. Also wann in das künfftige über kurtz oder lang einer oder der andere, under dem prætext²⁹ eines deputats ettwas prætdiren³⁰ solltte. Er damitt gar wohl kan abgewisen werden. In dem ubrigen, so haben sie 3 jeeder 2 stück vich auff herrschafftlichem heu zu erhalten, und neben deme ein jeeder ettwas zu krautt- und kuche-gartten zu geniessen, wie ihnen ein solches allberaitt in mein- [15] er præsenz angewiesen, und zwar dergestaltt, dass der landvogt den grossen lustgartten, der verwalter den gegenüber gelegenen kuchelgartten und die in dem Schloss seyende weynstocke, der landschreyber den sogenannten hünergarten und ein klein, von ihme selbst angerichtes weyngarttlein, zu geniessen bekommen.

Dem oberhager ist auch ein kleines kuchelgartlein assigniret, und der sogenannte hundsgartten zue des schlossthorwarts und ettwa künfftig annehmen, der guardieknechten gebrauch reserviret worden. Den canzley-tax haben bishiehero der landvogt und landschreyber mitteinander gleich getheilet. Ich wäre aber der underthänigsten meynung, dass der landvogtⁱ-von demjenigen, was über abzug der canzleyohnkosten noch übrig seyn wirttⁱ, den halben theyl, der verwalter und landschreyber aber jeder ein viertel haben. Jeedoch aber dem landschreyber in ansehung seiner geringen besoldung, der verdienst von contracten, testamentten, inventuren und theylungen,ⁱ-auch errichtung und forttfuhung der steuerbücherⁱ, allein verbleyben, und von disen in die gemeine tax nichts als das sigel-gelltt bezahlet werden solle.

Vor zöhungen hatt bis dahero der landvogt gar excessive angeschriben. Ich wäre aber der meynung, dass innerhalb lands denen beambtten, indeme sie alle ihre geschäfte, so^k-dass sie auff den abend wider zu haus seyn^{-k} anstellen können, ferner nichts zu passieren. Ausser landes aber könnnte dem landvogt vor eine mahlzeit 1 fl. dem verwalter und landschreyber aber 45 kr. sodann einem andern bedientten 20 x. zu verrechnen, erlaubet werden. [16]

Die jäger haben ebenmassig keine gewisse ordnung weegen des schuss- und stammgellttts. Dahero ihme solche von hieraus zuzusenden seyn wirtt. Ich gehe aber nunmehr weiter und zwar ad

II.

Die underbeamtte in dem land.

Zu consideriren da zu wissen, dass die graffschafft Vaduz sowohlen als die herrschafft Schellenberg jeder nur ein gericht formire, welches aus einem sogenannten landammann und zwölf gerichtspersohnen bestehe. Dieser landammann nun wirtt crafft lägerbuchs dergestaltt erwöhlet, dass die herrschafft der gemeynd drey subiecta vorschläget, und alsdann diese einen daraus per maiora erwöhlet, da man bishero gewohnt gewesen, alle drey jahr abzuwechseln, und gesambtte underthanen under dem gewöhr^l-ad electionem^{-l} zusammen zue beruffen. Diese landammänner und gericht nun haben sich die gewallt angemasset, dass von des Oberambtts urtheln und beschayden man an den landammann und gericht hatt appelliren können, da dann diese leutt jährlich ettwa frühlings- oder herbst-zeytten zusammen gekommen und auff der herrschafft ohnkosten tapfer gezechet. Mitthin zugleich aber die per appellationem an sie devolvirte causas cognosciret³¹ haben, diesen irrationablen modum præcedendi³² haben sie das zeyttgericht genennet und vermeynen, dass diese eines von ihren vornehmsten privilegiis seye. Allein hatt die vormundschaft solches vor einigen jahren allberaitt abgestellt, und wäre auch nicht rahtsam dergleichen missbrauch wider ein- [17] schleychen zu lassen, sondern hielltte ich meines wenigen ortts vor weit besser, wann diese leutt voneinander separiret, und in eine jeede pfarr ein fürstlicher vogt oder ambtmann (so dannach aus denen alldort vorhandenen vermöglichen underthanen, welche gnadigster herrschafft wohl affectionirt genommen werden könnnte) gesezet, und demselben zwey burgermeyster, zwey

²⁸ vorauszuschicken.

²⁹ Vorwand.

³⁰ beanspruchen.

³¹ „per appellationem an sie devolvirte causas cognosciret“: durch Anrufung an sie geratene Fälle anerkannt.

³² „irrationablen modum præcedendi“: unvernünftige Weise vorausgehen.

geschworne richter sambt einem gerichtsschreyber adjungiret³³ und diese leutte in das künfftige nicht nach der Schweyzer artt, sondern nach andern im Schwabenland eingefuhrten manieren und gebrauchten guberniret werden würden, und würde der vogt von gnädigster herrschafft allein gesezet. Die andere aber von der ganzen gemayn per maiora erwöhlet.

Auch von dem vogt und ihme zugeordneten obigen persohnen gnädigster herrschafft interesse besser observiret. Die gemeynd-gelltter und eynkünfften von denen burgermeystern ordentlich verrechnet und von disen jährlich bey dem Oberambt (anstatt solches anjezo nicht geschihet, und die dorffs-geschworene die gemeyn einkünfften nur ebenhin besorgen, und vieles ohnnuzlich verzechen) gebührende rechnung abgestattet. Auch alle under der gemaind etwa vorgefallende geringe händel enttweeder rechtlich oder gülich geschlichtet. Sodann von dem gerichtsschreyber, uber alle kauff- und verkauff, auch schulden und verpfandungen ordentliche bucher geführet. Mitthin auch die fundamenta zu denen steuerbüchern geleget werden können, und hätte gnädigste herrschafft bey aller dieser einrichtung keine ausgab, als dass etwa dem vogt vor jeede von ihme erstraffende oder auch [18] dem Oberambt denunciende straff von jeedem gulden 2 groschen zu einer ergötzlichkeit konntten gelassen, da bey aber ihme neben seinen übrigen collegis die personalfreyheit gegönnet werden.

Auff diese weyse nun, so würde nacher Vaduz ein vogt gesezet, und demselben der fleck Schaan und der weyler auff Planken untergeben. Der andere kähme auff Trysen mitt incorporation des Trysnerbergs, der dritte auff Balzers und Klein Möls, der viererte auff Benden, ^{m-cum incorporatione}³⁴ des flecken Roggell, sambt denen weylern am Eschnerberg, Gamprin und Schellenberg^m, der fünffte auff Mauren, und der sechste auff Eschen, und würde durch diese als durch die erste instanz alle geringere sachen sine strepitu iudicii³⁵ verhandelt und abgethan, und hernach (anstatt vor diesem inverso ordine³⁶ die appellationes von dem Oberambt an den landammann und gericht gezogen werden wollen) wann sich jemand der urthel beschwehrete, ordentlicher weyse an das Oberambtt appelliret, oder sonsten per modum iurisdictionis ordinariæ in causis gravioribus³⁷ dahin gegangen werden können, sodass jeedoch einem jeeden sich von disem beschwehrt zu seyn vermeynenden underthanen der recurs an gnädigste herrschafft freystehen möge.

Neben diesen enttweeder auff dem alltten fuss nach gnadigstem belieben beybehaltenden landammännern und gerichtten, oder auff vor beschriebene weyse, in sonderheit bey erfolgnder erection in principatum introducirenden³⁸ neuen under-beambtten kommen noch in consideration³⁹, die bey denen landesfahnen stehende oberofficiers von welchen jedoch unden sub § allererst das mehrere solle gedacht werden. [19]

Nach denen obererwehnten beambtten ist nunmehr in consideration zu ziehen

III.

Die canzley registratur und archiv.

Diese nun habe bey meiner dahinkunfft in zweyen kleinen, gegen 6 schuh tiefen, under der erden ligenden gewölbern angetroffen, und umb willen dieselbige wegen des aussen vorbeystießenden röhrbronnens gar feucht, auch wohl ein oder ander mahl einige rohr ausgebrochen, und in dise gewölber getrungen seyn mögen, die schrifftten in einem recht elenden zustand dergestallt angetroffen, dass deren viele mitt genauer noht leeslich, andere gar verdorben. Also die höchste nohtwendigkeit erfordert, solche anderwartshin zu salviren, alldieweylen nun deren eine überauss grosse menge und mehr als 100 schubladen und rubriquen, anbey eine ohnschätzbare quantität

³³ beigefügt.

³⁴ mit Einverleibung.

³⁵ „sine strepitu iudicii“: ohne Dröhnen des Gesetzes.

³⁶ „inverso ordine“: verkehrter Ordnung.

³⁷ „per modum iurisdictionis ordinariæ in causis gravioribus“: auf Art der normalen Rechtsprechung in schweren Fällen.

³⁸ „erection in principatum introducirenden“: Erhebung in ein Fürstentum aufzunehmenden.

³⁹ Überlegung.

alltter, viel hundertjähriger diplomatum zuegegen. So habe mich in dem Schloss umb eine andere gelegenheitt umbgesehen und zwey wohl gelegene feuerfeste gewölber in dem ersten stock, darinn vor zeytten der burgvogt, hernach aber hüner und gänse gewohnt, angetroffen, sobald saubern, weysen und pflastern, auch mitt fenster und offen versehen lassen, dass anjezo das innere das archiv ist, das äussere aber vor eine ordentliche canzleyⁿ und wohlgelegene verhörⁿ stuben dienen kan. Auch wann noch die thuren und fensterladen etwa mitt eysernem blech beschlagen, oder gar eyserne thüren mitt der zeytt zu denen hölzernen gehenket werden solltten. Darinnen die acta nunmehr gantz sicher und wohl verwahret seyn werden. [20]

Nun habe neben disem auch die bey dem landvogt gelegene schellenbergische zimblische acta abgefordert, und anstatt vorhero alles in groser ohnordnung under einander gelegen, auch die rubriquen mehisten theyls hinweg gewissen worden, das archiv mitt 3 schönen, ohnedeme zugegen gewesten registratur-kasten bestellen, und dieselbe folgender gestallt rubriciren lassen.

Erster kast mit 16 schubladen.

1. Gayst- und weltliche frembde fürsten und herrn.
2. Kayserliche schreyben und befehl.
3. Chur- und andere reychsfürsten schreyben.
4. Reychsprälaten, graffen und stätte.
5. Reychs- und müntz-probationstags acta.
6. Craystags acta.
7. Schwäbisches Graffencollegium.⁴⁰
8. Kayserliche privilegia und investituren.
9. Reychs- und crais-militaria, landsdefension und musterung.
10. Kayserliche Cammergerichts⁴¹ underhalt und process.
11. Reychshoffrahts⁴² process.
12. Kayserliche hoff- und landgerichts process.
13. Kayserliche commissions, sequestrations⁴³ und administrations acta.
14. Erkauff und verkauff der herrschaftliche und dero gühter, auch huldigungs acta.
15. Herrschaftliche testamenta, fideicommissa und pacta dotalia.
16. Landesordnungen und alltte gebräuche.

Anderer kast mit 42 schubladen.

1. Herrschaftliche collaturen und beneficia.

⁴⁰ Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium war ein korporativer Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren. Auf den Reichstagen hatten sie eine von vier reichsgräflichen Kuriatsstimmen.

⁴¹ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregelt Streitverfahren an die Stelle von Feinden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

⁴² Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberste Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landes Herrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁴³ Beschlagnahmungs.

2. Ubrige landpfarreyen und urbaria.
3. Berwerks, pulver und salpeter acta.
4. Forst, jagd und fischerey acta.
5. Herrschafft und gemeyn waldungen.
6. Zoll und weeggellts acta.
7. Accis⁴⁴ und umbgellts acta.
8. Zehend und novalien⁴⁵ acta. [21]
9. Jahr- und wochenmärkt.
10. Abzug und zugrecht.
11. Leybeygeschafft und manumissiones⁴⁶.
12. Herrschafftliche aygene gebau.
13. Herrschafftliche muhlenen, tafernen und torkeln.
14. Herrschafftliche aygene guhter, mayerhof und alppen.
15. Inventaria über die herrschafftliche mobilien.
16. Herrschafftliche erb- und schupflehen.
17. Herrschafftliche altte bezahlte schulden.
18. Herrschafftliche altte bezahlte schulden.
19. Rechnungen der herrschafftlichen beambtten.
20. Allerhand herrschafftliche befehl an die underthanen.
21. Herrschafftliche correspondenz mitt denen beambtten.
22. Landmarken und grantz acta.
23. Landschafftliche aydsteuer und collectations acta.
24. Landschafftliche rechnungen.
25. Rheywuhr-weesens acta.
26. Rood fuhrweesens acta.
27. Der underthanen contract und pacta dotalia.
28. Der underthanen testamenta.
- 29- Inventaria und erbtheylungen.
30. Inventaria und erbtheylungen.
31. Waysenversorgung und rechnungen.
32. Waysenversorgung und rechnungen.
33. & 34. Canzleyverhör prothocolla.
- 35 & 36. Zeytt und frefelgerichts prothocolla.
- 37 & 38. Schuldgerichts und gantt⁴⁷ prothocolla.
- 39 & 40. Malefiz prothocolla und urfedten.
41. Allpen und andere strittigkeitten der communen.
42. Andere privat-process und consilia iuris.

In den dritten kasten seynd die täglich vorfallende correspondenz und andere [22] künfftighin vorkommende amtsverrichtungen destiniret worden und bestehet derselbe aus 24 schubladen.

1. Österreichische stellen zu Inspruk.
2. Österreichische beambte und ständ in Schwaben.

⁴⁴ Getränkesteuer.

⁴⁵ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt, auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt an dann je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 654.

⁴⁶ Entlassung aus der Leibeigenschaft.

⁴⁷ Versteigerung.

3. Hochstift Chur.
4. Schweyzerische nachbarschafft.
5. Reychsstatt Lindau.
6. Statt Chur und übrige Graubundner.
7. Statt Feldkirch.
8. Statt Bregentz.
9. Pludentz und Sonnenberg.
10. Äbte zu Pfäffers und Sanct Luci.
11. Clöster zu St. Johann in Feldkirch und im Thurthal.⁴⁸
12. Herrschafft Blumeneck.
13. Graffen zu Hohenembs.
14. Herrn zu Rambschwag.
15. Statt Mayenfeld.
16. Privat auslander, wegen ihrer im land besichernde güther.
17. Pfarr und gemeynd Schaan.
18. Pfarr und gemeynd Trysen.
19. Pfarr und gemeynd Baltzers.
20. Pfarr und gemeynd Bendern.
21. Pfarr und gemeynd Mauren.
22. Pfarr und gemeynd Eschen.
23. Capucinern zu Möls und andere aussländische gaystliche.
24. Miscellanæ.

Also und dergestaltt, dass, wann nunmehr von [23] euer durchlaucht der oben in § I. articulo VII. von mir dem landvogten und übrigen beambtten vorgeschribene punct, gnädigst approbiret, und darüber gehaltten werden wirt, in kurtzer zeytt das archiv in seine vollige richtigkeit gebracht und vermittelst diser arbeytt von denen sambtlichen beambtten eine solche notiz acquiriret werden kan, dass sie gnädigster herrschafft iura in das künfftige besser, als bis dato geschehen, observiren werden können. Bevorab wann etwa die zu Hohenembs und Kemtten⁴⁹ hinder dem herrn abtten ligende vaduzische vile acta zur hand gebracht, und wie in meinem cameral-bericht gemeldet, durch dieselbe das allhiesige archiv compliret⁵⁰ werden würde.

Gleichwie aber nicht genug ist, dass eine herrschafftliche canzley zu der landesherrschafft und aller underthanen bestem mitt einem guten archiv und registratur aussgerichtet seye, sondern zue einer ordentlichen regierung auch erfordertt wirt, dass die underthanen mitt guten gesätzen versehen, und darnach regieret werden. Also erfordertt auch die nohtdurfft anjezo auch

IV.

Von der landes und andern ordnungen.

Ettwas zue gedenken und euer durchlaucht underthanigst zu hinterbringen, dass nach denen ettwah vorhandenen alltten ordnungen zwar auff das fleysigste gefraget, bey denen beeden gerichtten aber nichts, bey der canzley aber under denen alltten [24] actis nichts als eine landes- und eine forstordnung angetroffen habe. Wie nun selbige bis dato observiret worden seyen, ist auff meinen bisherigen relationen leycht zue ermessen, wann nun aber es der herrschafft und underthanen höchst schädlich ist, wann alles nach der beambtten aigenem arbitrio⁵¹, oder denen ettwah vorgehenden, niemahlen in einer rechtten gewissheit bestehen, den alltten gebrauchen dirigiret. Und daheroh das mehiste noch ohnrühiger, auff die alltten gebräuche sich steuffender köpfe

⁴⁸ Das Benediktinerkloster St. Johann wurde im 12. Jahrhundert in der Gemeinde Alt St. Johann im Thurthal in der Schweiz gegründet. Später erwarb es das Rote Haus in Vaduz und Güter bei Feldkirch. Vgl. Anneliese MÜLLER, *St. Johann; in: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz Helvetia Sacra III/1*, Bern 1986, S. 1397–1433.

⁴⁹ Kempten (Allgäu) (D).

⁵⁰ ergänzt.

⁵¹ Ermessen.

aygensinn verrichtet werden solle. Benebens aber auch zu einführung künfftiger guten ordnungen und euer durchlaucht landesfürstliche autorität viles contribuiren würde, wann in allem ein vollkommene landesordnung errichtet und sodann denen underthanen durch den druk bekanntt gemacht würde. Als wäre der underthanigst ohnvorschreyblichen meynung, dass euer durchlaucht die in complete ordnungen revidiren, und was ettwa abgängig, aus denen württembergischen mitt grossem fleys zusammen getragen, und daher in vilen ortten Teutschlandes recipirten landes und andern ordnungen suppliren lassen möchten. Da in sonderheit die zoll, umgellts, forst, holtz, muller und salpeter ordnung zu augmentation der herrschafftlichen intraden merklich dienen würden.

Von disem erfordert die nohtdurfft auch auff das contribution und steuerwesen zu gelangen, [25] und euer durchlaucht auch hierinnen die bishero vorgeloffene ohnordnungen underthänigst zu hinterbringen und zwar so viel

V.

Die reychs- und crays-contribuciones concerniret⁵², so gehöret zwar einem jeeden landesherrn in dem Römischen Reych⁵³, vi superioritatis territorialis⁵⁴, das ius collectandi⁵⁵ ohndisputirlich zu, und hätte demnach bishiehero auch billich in crafft dieses iuris von der herrschafft ein landrenttmeyster bestellt. Von demselben die gemeyne anlagen eingezogen und ordentlich wider ausgegeben. Darüber aber auch jährlich in præsentia des Oberambtts und der deputirten von denen sambtlichen gemaynden richtige rechnung gegeben werden sollen. Anstatt dessen aber so haben die underthanen bis dato diese collectas under sich selbst eingezogen und waist der landvogt wenig von einger rechnungs-abhör zue sagen. Herentgegen aber findet sich doch in seinen cameral-rechnungen, dass er alljährlich auff den Craystag nacher Ulm umb daselbst mitt dem einnemmer abzurechnen⁵⁶ gerayset, und ein feynes verthan. Underthanen aber solches, ohngeacht sie es de iure und nach dem reychsabschied de anno 1664 schuldig, gnädigster herrschafft niemahlen bonificiret. Dardurch aber die herrschafftliche, ohne dem geringe eynkunfftten noch weitteren abgang gelitten haben, ohne dass man wissen könnnte, ob die steuern bona fide⁵⁶ eingezogen und verrechnet, und darinn der arme vor dem reychen nicht prægraviret⁵⁷ worden seye. Dieser ohnordnung nun abzuhelffen, so wäre das beste, wann die herrschafftliche beambtten [26] zu ihren geschäftten verweisen. Herentgegen aber von euer durchlaucht aus landesfürstlichen hoher obrigkeitt ein landrenttmeyster auff der underthanen ohnkasten verordnet, und demselben die besorg- und ordentliche jährliche⁵⁸ verrechnung der gemeynen landeseynkünfftten gegen genugsamer caution anvertrauet. Auch wann in gemeynen landes-angelegenheiten v. gr.⁵⁸ zu Crays abrechnungen, soldaten-marchen und dergleichen, jemand zue versenden wäre. Diesem die commission auffgetragen würde, und weylen neben diesem der modus collectandi in einer alle 7 jahr neu machenden aydststeuer bestehet. Darinn aber viele ohnrichtigkeitten vorgehen, und man niemahlen recht auff die possessores immobilium kommen kan. Diese auch ihre gründe bald hoch, bald gering nach dem einer ein gewissen hatt, anschlagen. Die underthanen auch sich von dem

⁵² betrifft.

⁵³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁵⁴ „vi superioritatis territorialis“: kraft Landeshoheit.

⁵⁵ Recht, Abgaben einzubeben.

⁵⁶ auf Treu und Glauben.

⁵⁷ beschwert.

⁵⁸ Verbi gratia: zum Beispiel. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archäologischen Schule Marburg 7, 1998), S. 281.

Schwäbischen Crays⁵⁹ überlegt zu seyn, hoch beschwehren, und umb moderation ihres matricular-
quanti⁶⁰ bitten. Als würde sehr nuzlich seyn, wann der samblichen underthanen güter gemessen
durch geschwohrne steuersetzer æstimiret und in ein ordentlich catastrum gebracht würden. Da
dann der landrenttmeyster, so er ein qualificirtes subjectum, dieses alles mitt besorgen und jährlich
die steuerbücher revidiren. Auch die von gnädigster herrschafft ausschreybende steuern in das land
jeederzeit ordentlich repartiren⁶¹ könntte. Dardurch dann under denen underthanen eine æquilität
introduciret und conserviret⁶². Alles zu seinem rechtmässigen endzweck verwendet und allen
bisherigen klagen abgehollffen. Auch gnädigste [27] herrschafft bey dem löblichen Schwäbischen
Crays die gleychstellung desto besser zu besorgen, in den stand gesezet werden würde.

VI.

Waysen versorgung.

Occasione der bishero in usu⁶³ seyenden aydststeuer und deren untersuchung hatt sich auch dieses
inconveniens⁶⁴ herfürgethan, dass mancher waysen güther von dero pfliegern zu gering angegeben,
und endlich gar supprimiret werden können, bevorabt da mann die vormünder bis dahero weeder
ad satisdationem⁶⁵ noch iuramenti præstationem⁶⁶, viel weniger ad inventarii alicuius
confectionem⁶⁷ angehallten. Deme nun umb so mehr vorzubiegen, als gleichwohlen die gnädigste
landesherrschafft das obervormundschafts-recht gewissens halber zu exerciren hatt. So habe
schon in meiner anwesenheit verordnet, dass in das künfftige alle vormünder gleich bey anfang
ihres officii mitt corperlichen ayden beleeget. Sodann zu⁶⁸ fordere sambster errichtung eines legalen
inventarii, auch⁶⁹ genugsamer burgschafft und alljährlicher rechnungsstellung gebührend
angehallten werden sollen, wider welches obwohlen die gesambte landammänner und gericht
under dem ohngegründeten vorwand, dass sich auff diese weyse niemand zu einem vormunder in
das künfftige werde bestellen lassen wollen, sich hochbeschwehret, so habe doch von diser auff
die gute vernunft und constitutiones Imperii⁶⁸ gegründeten verordnung nicht abweyhen können,
sondern dieselbe beharret. Giengen auch meine underthänigst ohnvorgreyffliche gedanken dahin,
dass euer durchlaucht dieser verordnung nachmahlen gnädigste insistiren, und das Oberamt dahin
instruiren solltten, dass auff dieser ordnung von nun an strictissime gehalten, von dem
landschreyber die inventaria richtig verfortiget, die rechnungen alljährlich gemacht und hernach
vor Oberamtt abgehört und justificirt werden sollen. [28]

Noch einen andern zu des landes höchstem schaden geraichenden übelstand habe auch darinn
observiret, dass

VII.

Von zünfften und handwerksleutten zue reeden, deren fast keine allhier sich befinden, viel weniger
in zünffte abgetheylet seyn. Dahero alles auch allerdings^f nur das geringste ausser landes gemacht
werden muss. Also guht wähere, wann die underthanen zue erlernung der handwerker animiret.

⁵⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁶⁰ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. KRÜNITZ, , Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

⁶¹ zuteilen.

⁶² „æquilität introduciret und conserviret“: Gleichheit eingeführt und bewahrt.

⁶³ Gebrauch.

⁶⁴ Unannehmlichkeiten.

⁶⁵ Kaution.

⁶⁶ Leistungseid.

⁶⁷ „ad inventarii alicuius confectionem“: zum Inventar irgendeiner Anfertigung.

⁶⁸ Verfassungen des Reichs.

Auch die handwerksleutte wegen ihres handwerks steuerfrey gemacht und nach und nach gewisse zünfften auffgerichtet würden. Dardurch dann die handwerksleutt sich nach und nach hierher ziehen und doch gnädigster herrschafft nutzen mitt zoll, umbgelltt und consumption der fruchten dardurch ohnvermerkt vermehret werden würde. Besonders wann in einem ohne das denen gränzen und zwischen allerhand religionen situirten ortt das exercitium religionis frey zu geben, ^{s-} und dem ortt statt recht zue verleyhen^s, euer durchlaucht sich gnädigst könnnten gefallen lassen.

VIII.

Von der landesdefension auch etwas zu sagen, so ist diser landen der gebrauch, dass alle actus publici, als huldigungen, erwöhlung der landammanner und dergleichen, mitt gewöhrter hand ^{t-} under denen landfahnen^t geschehen und verrichtet werden. Solle auch dessentwegen ein jeeder underthan, sobald er die erbhuldigung præstiret⁶⁹, sich mitt einem aigenen guten gewöhr versehen. Nun seye neben diesem in der graffschafft [29] Vaduz gegen 180 mann zu einer schlosscompagni ausgewöhlt gewesen, welche der landesherrschafft in ihrer gegenwartt anstatt einer guardia zu dienen und auff alle fälle das Schloss zu besetzen verbunden waren. Allermassen dann bey meiner ankunfft solches alles von ihnen observiret worden. Da nun aber ersehen, dass diese leutt (1) uhralltte von andern herrschafften noch herrührende fahnen, nemlich einen hohenemsisch und zwey sulzische hätten (2) under denen landfahnen alle alltte leutt, welche nur immer noch gewöhr tragen können mitt-marchiren müssen. (3) diese leutt (ausser dem was der schlosshauptmann einige wochen vor meiner ankunfft mitt seinen leutten gethan und wohl verrichtet) wenig exerciret seyen. Auch (4) under der schlosscompagnie ebenmassig viele alltte, ohntaugliche leutte gewesen. So habe vor rahtsamb befunden, ihnen allerforderist anstatt der alltten, neue mitt dem fürstlich liechtensteinischen wappen gezierte fahnen zu geben, und also die memoriam veteris dominationis successive⁷⁰ suchen auszureutten.

Herentgegen aber denen underthanen gegen ihre jezige gnädigste landesherrschafft eine mehrere liebe und veneration⁷¹ suchen einzupflanzen. Sodann habe genug zu seyn erachtet, wann die schlosscompagnia auff 100 und die zwey landfahnen jeeder auff 200 der besten leutt reduciret, diese aber sommerszeytt [30] alle 14 tag oder wenigst alle monat exerciret würden, welches denen underthanen als solches ihnen proporniret⁷² wohl gefallen. Sie aber allein dabey gebetten, dass ihnen nunmehr auch widerum die alltte schützen gnadengelltte gnädigst ausgezahlet werden. Es hatt auch der schlosshauptmann, so ein ansehlicher habiler⁷³ officier, nahmens seiner compagnie die proposition gethan, dass wann gnädigster herrschafft auff jeeden mann, so er sich kleyden liesse, 10 fl. beyzuschiesen gnädigst belieben würde, sie sich successive allerseitts uniform zu kleyden, bemuhen wolltten, umb sodann zu gnädigster landesherrschafft reputation eine desto bessere parade machen zu können.

Nun ist die sache in warheitt nicht zu verachtten, indeme durch eine wohl regulirte landesdefension an diesen gränzen dem fürstlichen haus Liechtenstein eine nicht geringe autorität zu wachsen und das Oberambtt dardurch die etwa durch diese enge pass marchirende soldaten in besserem zaum zu halltten die zigeuner, vagabunden und abgedankte, auff den raub sich leegende, ^{u-} denen einsam wohnenden leutten sehr beschwehrliche^u landesknecht auch, völlig ausgetrieben werden könnnten, hiellte ich also meines wenigen underthanigsten ortts darvor, dass (1) der schlosscompagnie, welche bey 100 mann stark bleyben und so eine schlossguardia auffgerichtet würde, diese 25 mann darzugezehlet (also von denen underthanen nur 75 mann mitthin die [31] ansehlichste und vermöglichste junge leutt ^{v-} sowohl aus dem vaduzisch als schellenbergischen nach des schlosshauptmanns guhtbefinden^v darzu gezogen werden könnnten, in ihrem underthänigsten gesuch der 10 fl. gratificiren. Auch diese leutt noch ferner zu ihrer desto besseren aufführung der

⁶⁹ abgelegt.

⁷⁰ „memoriam veteris dominationis successive“: die Erinnerung der alten Herrschaft nachfolgend.

⁷¹ Verehrung.

⁷² vorschlagen.

⁷³ tanglicher.

frohnen zue befreyn, damitt die underthanen desto ehender nach disen diensten streeben, und also jeederzeit mitt montur und gewöhr bestens versehen seyn mögen. (2) Wahre der underthänigsten, ohnmaassgeblichen meynung die andere zwey landfahnen jeeden bey 200 mann zu lassen. Denen übrigen underthaanen aber jeedoch zu bedeuten, dass nichts desto weniger ein jeeder von ihnen mitt ober- und undergewöhr gefasst seyn solle, umb auff den nohtfall zu der landes-defension damitt stossen zu können. (3) Zu solchem ende der sambtlichen^w underthanen gewöhr durch die hauptleutt einmahl visitiren zu lassen, (4) denen under denen landfahnen wirklich stehenden 200 mann, wie nicht weniger der schlosscompagni, die von altters her gebräuchliche schutzen gnadengelltter widerumb zu geben, und zu solchem ende vor jeden fahnen eine schiesstatt auffzurichtten, wie davon zu Vaduz noch wirklich die vestigia⁷⁴ vorhanden seyn. Und obwohl ettwa dafür gehallten werden möchte, dass diese gnadengelltter zu gnädigster herrschafft beschwährde gerachen werden, so ist doch zu wissen, dass solche aller ortten im Schwabenland bräuchlich, und auff ein geringes, nemlich vor jeeden fahnen [32] des jahrs ettwa 12 fl., also zusammen 36 fl. sich belaufen. Herenttgegen aber, da bey dergleichen zusammenkunfften ein jeeder mann wenigst ein seytel weyn trinket, die umbgellts eynkünfften wenigst umb eben so viel steyen. Also durch dieses exercitium die herrschafftliche rentten keinen abbruch leyden werden. Letzlich muss euer hochfürstlich durchlaucht

IX.

Von denen landstrassen und rheinwöhren, und deren jeziger theyls ortten sehr schlechten beschaffenheit ebener gestallten underthanigst informiren, und demenach gehorsamist erinnern, dass durch dises land dermahlen die einige passage, wordurch mann aus Holland, Rheyntrohm, Franken und Schwaben in Graubunten und Welschland rayset, ^x-schon offt gedachter massen^{-x} gehen thue. Wann aber solche in schlimmen stand, wie dermahlen, ist, so suchen sie allerhand recht und linker seyttten gehende abweege, als zum exempel die Hollander lassen ihre waaren durch das Elsas auff Basel und von der auff Zurch⁷⁵ und Bern durch das Walliserland, die Sachsen und Franken aber über Nürnberg und Augspurg durch Tyrol hirin gehen, ist also mitthin der zoll und umbgelltt zu Vaduz von geringer erträglichkeit. Da nun dato in sonderheit bey Trysen die strasse dermassen beschaffen ist, dass dieselbe durch den einbrechenden Rheyntrom gantz ausgeschwemmet und in sonderheit bey [33] hohem wasser ohne augenscheynliche leyb- und lebensgefahr niemand dardurch passiren kan, ja manchemahl die passage gantz ohmöglich, und anbey zu beförchtten ist, dass wann diese strasse vollend weggerissen werde, eine andere durch die berg und felsen zue hauen, enttweeder durchaus impracticabel, höchst kostbar seyn werde. Nebendeme aber auch durch dieses hereingebrochene rheyntwasser, dem die disseittigen ohnedass sehr schmahlen, also wohl zu beobachten seyenden territorio viele 100 morgen felde enttzozen, und auff die Schweyzer seitten geleyet worden.

Ein gleiches auch in der herrschafft Schellenberg zu befahren, und derowegen von denen benachbartten Feldkirchern und andern sehr geklaget worden. Als habe in meiner anwesenheit nöhtig zu seyn erachtet. Darauff sonderheitlich zu reflectiren und bey genommenem augenscheyn befunden, dass die von Balzers und Möls von der bündtnerischen landmarkt an ihr rheyngestad von vilen jahr her gegen Trysen hinab dergestalltt mitt tämmen und steynen verwahret, dass ihre markung ausser aller gefahr, und recht schön befestiget seye. Nun aber haben sie diese tämm nicht weiter geführet, als in so weitt der Rheynt ihnen schaden kan, ist also bey ihnen eine zimbliche länge, ^y-darauff jedoch dir Trysner frühlings- und herbstezeit das ius parcendi⁷⁶ haben^{-y}, zu verwahren. Mitthin die wahren bis auff ihre markung zu führen, nicht im stande seyn. Daherodann geschehen, dass der Rheynt von den end der balze- [34] rischen wöhr mitt aller gewalltt sich auff die Trysner markung gewendet, und daselbst allerdings bis an das geburg hereyngebrochen, und in

⁷⁴ Spuren.

⁷⁵ Zürich.

⁷⁶ das Recht zu sparen.

einem halben circul die schönste güther bis an die Vaduzer markung nicht allein hinweggenommen, sondern auch den weeg ob gedachter massen übel zuegerichtet. Und obgleich die Vaduzer ihres ortts widerum eine schöne wöhr in einer geraden linie fortgeführt, sie dennoch auch in gefahr stehen, dass nicht der Rheyne hinder diesen tämmen durchbreche, und das übrige furchtbare land dersauffe, wie dergleichen in der herrschafft Schellenberg auff gleiche artt zue befharren, und beraitts bey dem flecken Roggell der Rheyne einen solchen einbruch gethan, dass, wo nicht gebauet wirt, das ^zdaran ligende österreichische^z land daselbst völlig ruiniret werden wirt, anstatt wann die Schellenberger bauen wollen, sie mitt weniger müh viele 100 morgen landes dem Rheyne entreyssen und dem schellenbergischen territorio werden restituiren können.

Da nun alle dergleichen disorder eines theyls der güte und nachlassigkeit der beambtten andern theyls, denen bis dahero in gantz keiner zucht und ordnung gestandenen underthanen und einigen darunder seyenden libertinern⁷⁷, wie nicht weniger denen ohnnachbarlichen Schweyzern, welche under dem prætext allerhand herfürgesuchter uhralltter, nichtiger ohne vorwissen, der landesherrschafft ettwa errichteten verträgen, den Rheyne gern bis an [35] die disseittige berge bringen, mitthin ihre vichtrifft und territorium vergrössern möchten, zuzuschreyben seyn. Disem allem aber wann mitt ernst zu der sache gethan werden wirt, noch in zeytten abzuhelffen seyn wirt. Als giengen meine undethänigste gedanken disfalls dahin, dass allerforderist mitt denen benachbartten schweyzerischen landvögten, welche sich dato zimlich manierlich bezeugen, und von dem alltten rigor viles nachgelassen, eine conferenz anzustellen, und also auff eine guhtliche weyse gesambter hand die terminie auszustecken, wie in das künfftige, pro præsentis rerum statu⁷⁸ der Rheyne in gewisse limites gebracht, und darinn fürterhin erhalten werden möge.

Hoc facto so wahren die balzerische und mölsische gemeynd von landesfürstlicher obrigkeit anzuhalten, dass sie ihre rheyne wöhr vollend her ab bis an die Trysner immediate anschliessen, ihre wöhr bis an die Vaduzer markung hinabführen sollen, und weylen die von Trysen ettwa vorwenden möchten, dass sie dieses werk allein nicht bestreytten können. So wahren ihnen die an den Trysnerberg wohnende zur hand frohn zu adjungiren, denen Vaduzern, Schaanern und auff Planken wohnenden aber gleicher gestallt anzubefehlen, dass sie ihre wöhren bis an die Schellenberger markung hinab vollführen. Von daran aber die gesambtte herrschafft Schellenberg bis an das Austriacum die rheyne wöhren fortführen solle, und weylen dardurch sowohl einer [36] gnädigsten landesherrschafft, als der benachbartten statt Feldkirch und anderer angelegener österreichischer underthanen nutzen merklich befördert werden wirt, so konntte gnädigste herrschafft aus ihren waldungen ettwa an ohnschädlichen ortten, das benötigte holz, falls die gemeynden solches in ihren eigenen wäldern nicht haben könnten, zu diesem bauweesen hergeben, und hernach die Austriaci von disseittigen beambtten ebenfalls vernommen, und wie sich ihre deputati allberaitt gegen mir, in præsenz des landvogts und verwaltters erkläret, zur nachbarlichen mittleydentlichen^{aa} concurrerenz umb so mehr angehalten werden, als ohne dem die schellenbergische rheyne wöhren grössistentheyls zu ihrem vorstand sollen gebauet werden.

Wann nun auff diese weyse die Rheyne aller ortten wohl versorget, so konntten sodann in jeedem ambtt die burgermeyster zu fleysziger inspection angehalten, auch so sich eine reparation an irgendeinem ortt herfürhäte, solche sodann aus der gemeynen land-cassa durch den landrenttmeyster mitt zuziehung jeden ambts burgermeyster besorget und ausgezahlet werden. Da auff diese weyse alles leichter gehen und fleysziger besorget werden wirt, als wann mann das werck durch die frohn (da es heutt einem geleege, dem andern aber ohngeleege) bestreiten will, konntte sich auch darüber niemand beschwehren, in dem dergleichen ohnlasten der steuer nach umbe- [37] leget. Mitthin das onus von denen armen, welche am mehisten frohnen müssen, auff die vermögliche devolviret. Also dem armen mann noch eine gelegenheit ein stük brod von seinem mittnachbar ehrlich zu verdienen gemacht. Derjenige, so sonst einer personal freyheit ambtshalber geniesset, zur concurrerenz mittgezogen. Also nach der allgemeynen naturlichen

⁷⁷ Freidenkern.

⁷⁸ „pro præsentis rerum statu“: für den derzeitigen Stand der Dinge.

billichkeitt und der dispositione⁷⁹ legis Rhodiæ de iactu⁸⁰ da es haisset, onera communia ab omnibus æqualiter sustinenda esse⁸¹ in allem procediret und alle klagen abgeschnitten werden. Und dieses ist dasjnige, was euer hochfürstlich durchlaucht circa statum publicum underthänigst zu hinterbringen vor nöhtig erachtet. Alles nunmehr dero erleuchten dijudicatur⁸² überlassende, mich⁸³ aber damitt zu fürwährenden hochfürstlichen hulden und gnaden bestens empfehlende. Sub dato Wien, den 14. Decembris 1718.

[38] [Dorsalvermerk]

Bericht wegen des vaduzischen publici et politici de dato den 14. Decembris 1718.

1. Wegen verrichtung dasigen beampten und anderen herrschafftlichen bedienten, sowohl in cameralibus, als anderen anliegendheiten, dann deren besoldungen.
2. Dass Vaduz und Schellenberg nur eingerichtet formire, so aus einem landamman und 12 gerichtspersonen bestehe. Dann wie solche erwählet werden.
3. Wie dasige registratur eingerichtet worden.
4. Wegen einführung der nöhtigen landes und anderen ordnungen.
5. Ratione der reichs- und crays-contributionum, und deren collectation.
6. Wegen versorgung der waysen und diesfalls vom landsfürstlichen zu verfertigen kommenden inventarium und jährlichen reichungen.
7. Wegen ermanglung der handercksleuthen, und animirung hierzu deren unterthanen.
8. Wegen der landes-defension und herzu aufs höchste bedürfftiger garde. Dann derselebn salarirung.
9. Wegen nöhtiger reparirung der strassen zu beybehaltung des commercii und versorgung der rheinwähren zu conservirung des landes.

^{a-aa} Ergänzung in der linken Spalte.

⁷⁹ Aufbau.

⁸⁰ *Lex Rhodia de iactu*: ein nach der Insel Rhodus benanntes Gesetz über die Rechtsgrundsätze beim Auswerfen von Waren aus einem notleidenden Schiff. Vgl. Hermann Gottlieb HEUMANN, *Handlexikon zu den Quellen des Römischen Rechts*, Jena 1891, S. 472.

⁸¹ „onera communia ab omnibus æqualiter sustinenda esse“: die allgemeinen Abgaben sind von allen in gleicher Weise zu ertragen.

⁸² Beurteilung.

⁸³ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 334–335.